

Satzung der KoLa Leipzig eG

(29.11.2025)



Präambel

Als Mitglieder der KoLa Leipzig eG wollen wir uns vom vielfältigen und biologischen Gemüse und Obst aus unserer Genossenschaft ernähren. Wir wollen unseren Acker besuchen, freiwillig mitarbeiten und erfahren, wo und wie unsere Lebensmittel angebaut werden. Dabei schützen und verbessern wir die Biodiversität, fördern intakte Gewässer und ein gesundes Bodenleben. Unser genossenschaftliches Kapital ist ein Mittel zum Zweck: für eine transparente und ökologische Lebensmittelproduktion unter fairen und sicheren Arbeitsbedingungen. Wir wollen solidarisch handeln, um weniger zahlungskräftigen Menschen Teilhabe an der Genossenschaft zu ermöglichen. Wir wollen die Kooperation Solidarischer Landwirtschaften und Genossenschaften untereinander fördern und unterstützen. Durch Bildung und gemeinsames Lernen schaffen wir eine lebendige und nachhaltige Genossenschaftskultur. Mit diesen Absichten bauen wir unsere kooperative und solidarische Landwirtschaft in Mitgliederhand auf.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt KoLa Leipzig eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Taucha.

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft und des Erwerbs der Mitglieder sowie die Förderung der sozialen oder kulturellen Belange der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes. Die Genossenschaft erfüllt ihren Zweck unter besonderer Berücksichtigung ökologischer, demokratischer und sozialer Gesichtspunkte.

(2) Der Gegenstand der Genossenschaft ist die nachhaltige Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte, deren Lagerung, Verarbeitung, Vermarktung und Vertrieb. Darüber hinaus ist der Gegenstand die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit Gegenstand und Zweck der Genossenschaft stehen, insbesondere

- zu ökologischer, klimagerechter, solidarischer und demokratischer (Land-)Wirtschaft.
- sowie zu saisonaler und regionaler Ernährung und gutem Essen.

Die Genossenschaft kann dazu Grundstücke und Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, und betreuen.

(3) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

(4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und Kooperationsverträge schließen, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.

(5) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres; das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Genossenschaft und endet am 30. Juni.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet. Das Mitglied ist in die Mitgliederliste unverzüglich einzutragen und hiervon zu informieren. Vorrangig sollen natürliche Personen die Mitgliedschaft erwerben.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung,
- b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
- c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder
- d) Ausschluss.

§ 4 Geschäftsanteil, Eintrittsgeld

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 100 €. Jedes Mitglied muss sich mit mindestens einem Geschäftsanteil beteiligen.

(2) Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen. Für zwei Drittel jedes Geschäftsanteils kann der Vorstand Ratenzahlung binnen sechs Jahren zulassen.

(3) Jedes Mitglied kann bis zu 300 Geschäftsanteile übernehmen.

(4) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

(5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld, das den Rücklagen zugeführt wird, festgelegt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) die Leistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- b) an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, von ihrem Rederecht Gebrauch zu machen, an Abstimmung und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen,
- c) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
- d) Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Berichts über die Prüfung des Prüfungsverbands zu nehmen,
- e) sich an Verlangen von einem Zehntel oder mindestens 50 der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung zu beteiligen,
- f) sich an Verlangen von einem Zehntel oder mindestens 50 der Mitglieder zur Ankündigung von Beschlussgegenständen für die Generalversammlung zu beteiligen,

- g) sich nach Maßgabe von § 14 Abs. 10 an Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitarbeitenden zur Ankündigung von Beschlussgegenständen für die Generalversammlung zu beteiligen, sofern sie als Mitglieder des Beirats der Mitarbeitenden anerkannt wurden (§14 Abs. 2),
- h) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und
- i) die Mitgliederliste einzusehen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
- b) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
- c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
- d) die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen und
- e) eine Änderung ihrer Anschrift, Kontodaten und Email-Adresse binnen 14 Tagen mitzuteilen.

§ 6 Kündigung

Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Übertragung von und Verfügungen über Geschäftsguthaben

(1) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist. Die Übertragung ist insoweit ausgeschlossen, wie das übernehmende Mitglied dadurch die Grenze von 3 Geschäftsanteilen unterschreitet oder von 300 Geschäftsanteilen überschreitet.

(2) Die Verpfändung von Geschäftsguthaben ist unzulässig und gegenüber der Genossenschaft unwirksam.

(3) Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

§ 8 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

(1) Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Die Erben haben die Genossenschaft unverzüglich vom Erbfall zu unterrichten.

(2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

(1) Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

- a) sie die Genossenschaft schädigen,
- b) sich ihr Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,

- c) sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen,
- d) sie die Einrichtungen der Genossenschaft nicht nutzen oder
- e) sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift sechs Monate nicht erreichbar sind.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich per Einwurfeinschreiben unter Benennung von Ausschlussgrund und zugrunde liegenden Tatsachen mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.

(3) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.

(4) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

§ 10 Auseinandersetzung / Mindestkapital

(1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.

(2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausscheidet. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszus zahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

(3) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

(4) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszus zahlende Guthaben aufzurechnen.

(5) Bei der Auseinandersetzung gelten 80 % des Gesamtbetrags der eingezahlten Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres als Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf. Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt, das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise.

(6) Ansprüche auf Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 11 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist oder wenn mindestens 10% der Mitglieder der Genossenschaft die Einberufung verlangen.

(2) Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort festlegt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

(5) Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl seiner Geschäftsanteile eine Stimme.

(6) Die Mitglieder können schriftlich Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten.

(7) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber als Mandate vorhanden sind, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit). Widerspricht der Beirat der Mitarbeitenden einem Beschluss der Generalversammlung (§ 14 Absatz 9), so bedarf der daraufhin zu treffende Beschluss durch die Generalversammlung zum selbigen Beschlusssthema einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, soweit keine größere gesetzliche Mehrheit bestimmt ist. Von der 3/4-Mehrheit ausgenommen sind Beschlüsse zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Diese bedürfen auch weiterhin der einfachen Mehrheit.

(8) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates. Die Versammlungsleitung ernennt Schriftführer/in und ggf. die Stimmzähler/innen. Die Versammlungsleitung stellt die Beschlüsse fest.

(9) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

(10) Die Generalversammlung kann eine Richtlinie über den Abschluss von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern aufstellen.

(11) Die Generalversammlung kann über eine virtuelle Mitgliederversammlung vorbereitet werden. Vorbereitung, Organisation und Ablauf sind in einer von der Generalversammlung beschlossenen Geschäftsordnung zur Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung zu regeln.

(12) Der Generalversammlung unterliegen die ihr nach der Satzung und dem Genossenschaftsgesetz zugewiesenen Angelegenheiten. Sie entscheidet insbesondere über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat.

(13) Der zuständige Prüfverband ist zur Teilnahme an jeder Generalversammlung berechtigt.

§ 12 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Amtszeit dauert

bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl. Der Aufsichtsrat wählt nach seiner Wahl unverzüglich aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.

(2) Im Aufsichtsrat soll mindestens ein/e Mitarbeiter/in (außer Vorständen und Prokuristen) und ein nutzendes Mitglied (Verbraucher/in) vertreten sein.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.

(4) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich. Über die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet der Aufsichtsrat.

(5) Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten vom Vorsitz oder von dessen Stellvertretung.

(6) Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen. Über die Höhe des Ersatzes ihrer Auslagen beschließt die Generalversammlung.

(7) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Beirats der Mitarbeitenden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die Generalversammlung kann dem Vorschlag des Beirats der Mitarbeitenden bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widersprechen. Die Amtszeit des Vorstands dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl.

(2) Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.

(3) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.

(4) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

(5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für

a) Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einem Betrag von jeweils 75.000 €,

b) Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 20.000 €,

c) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,

d) das Auslagern von Aufgaben und Tätigkeiten an externe Dienstleister oder Tochtergesellschaften ab einer Summe von 75.000€ oder einer jährlichen Belastung von mehr als 20.000€,

e) sämtliche Grundstücksgeschäfte,

f) die Aufnahme qualifizierter Nachrangdarlehen von Mitgliedern,

- g) Aus- und Beitritt zu einem genossenschaftlichen Prüfungsverband,
- h) die Festsetzung der Höhe der Rückvergütung,
- i) Erteilung von Prokura,
- j) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand und
- k) die Verwendung von Rücklagen gemäß § 17 (9).

(6) Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und Stellenplan eingehen.

§ 14 Beirat der Mitarbeitenden

(1) Die Mitglieder, die Mitarbeitende der Genossenschaft sind und die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen, bilden einen Beirat der Mitarbeitenden. Zweck des Beirats der Mitarbeitenden ist eine angemessene Berücksichtigung der Interessen derjenigen Mitglieder, welche durch ihr Tätigkeits- oder Beschäftigungsverhältnis in besonderem Maße vom gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb der Genossenschaft betroffen sind.

(2) Mitarbeitende sind diejenigen Mitglieder der Genossenschaft, die mehr als ein Jahr bei der Genossenschaft oder bei einem von ihr beherrschten Unternehmen sozialversicherungspflichtig beschäftigt oder sonst wesentlich für die Genossenschaft tätig waren und vom Vorstand als Mitglieder des Beirats der Mitarbeitenden anerkannt wurden. Binnen einem Monat nach Zugang eines Antrags auf Anerkennung als Mitarbeitende/r soll der Vorstand entscheiden. Lehnt der Vorstand ab, so steht der oder dem Abgelehnten die Berufung an den Beirat der Mitarbeitenden zu. Der Beirat der Mitarbeitenden entscheidet endgültig.

(3) Entfallen die Voraussetzungen nach Abs. 2, so kann der Vorstand die Eigenschaft als Mitarbeitende/r wieder aberkennen. Den Mitarbeitenden steht gegen die Entscheidung des Vorstands (Aberkennung der Mitgliedschaft im Beirat der Mitarbeitenden) die Berufung an den Beirat der Mitarbeitenden zu, welcher endgültig entscheidet. Der Vorstand hat eine Liste der Mitarbeitenden zu führen, die von allen Mitarbeitenden eingesehen werden kann.

(4) Die ordentliche Versammlung des Beirats der Mitarbeitenden soll möglichst spätestens 3 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung stattfinden. Außerordentliche Sitzungen finden nach Bedarf statt. Mindestens drei Mitglieder des Beirats oder der Vorstand können eine Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen. In dringenden Eilfällen kann die Einberufungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Einberufung ist dem Vorstand zuzuleiten.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Beirats der Mitarbeitenden berechtigt, sofern mindestens drei Beiratsmitglieder die Teilnahme verlangen. Sie haben kein Stimmrecht. Aufsichtsratsmitglieder, die Beiratsmitglieder sind, sind zur Teilnahme stets berechtigt und stimmberechtigt.

(6) Der Beirat der Mitarbeitenden ist beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß einberufen wurde. Der Beirat der Mitarbeitenden fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von den durchgängig anwesenden Mitgliedern des Beirats unterschrieben wird. Abwesende Mitglieder sollen im Umlaufverfahren zu den Beschlüssen votieren. Die Voten sind zur Niederschrift zu nehmen. Sie haben keinen Einfluss auf das Beschlussergebnis.

(7) Die Mitglieder des Beirats der Mitarbeitenden haben ein Auskunftsrecht gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat. Innerhalb der Versammlung der Mitarbeitenden können sie Unterrichtung

verlangen über Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

(8) Der Beirat der Mitarbeitenden hat das Recht, die Mitglieder des Vorstands der Generalversammlung zur Wahl vorzuschlagen (§ 13 Abs. 1).

(9) Der Beirat der Mitarbeitenden kann Beschlüssen der Generalversammlung bis 2 Wochen nach der Generalversammlung widersprechen. Er benötigt hierfür eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Der Beirat der Mitarbeitenden soll von diesem Recht nur aus besonderem Grund Gebrauch machen. Die Generalversammlung muss ihre Beschlüsse dann mit den in § 11 Abs. 7 bezeichneten Mehrheiten erneut beschließen, damit diese Gültigkeit erlangen. Einem solchen erneuten Beschluss der Generalversammlung zum selben Beschlusssthema kann der Beirat der Mitarbeitenden nicht erneut widersprechen.

(10) Der Beirat der Mitarbeitenden kann verlangen, dass bestimmte Gegenstände für die Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Dafür benötigt es eine von einem Drittel der Mitarbeitenden unterschriebene Eingabe unter Benennung des Zwecks und der Gründe für die vorgeschlagene Beschlussfassung.

§ 15 Beiräte und Arbeitsgruppen

(1) Die Generalversammlung kann die Bildung von weiteren Beiräten, besonders Verbraucher- und Erzeugerbeiräten sowie Arbeitsgruppen beschließen, die die Organe beraten. In dem Beschluss ist aufzuführen, wie der Beirat oder die Arbeitsgruppe sich zusammensetzt und mit welchen Themen sich das jeweilige Gremium beschäftigt. Sie sind Teil der dezentralen Selbstorganisation der Genossenschaft und grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vergütungen oder Auslagenersatz sind im Rahmen eines vom Vorstand genehmigten Budgets möglich.

(2) Name und Zweck werden im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnung des Beirats bestimmt. Die Geschäftsordnung muss durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat genehmigt werden. Eigenständiges Handeln außerhalb der genehmigten Geschäftsordnung bzw. ohne Absprache mit dem Vorstand ist nicht zulässig. Mitglieder von Beiräten gemäß § 15 Abs. 1 können durch die Generalversammlung abberufen werden.

§ 16 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

(1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(2) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

(3) Organe der Genossenschaft sind die Generalversammlung, der Aufsichtsrat, der Beirat der Mitarbeitenden und der Vorstand.

§ 17 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

(1) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

- (2) Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Geschäftsguthaben der Mitglieder verteilen.
- (3) Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage den verbleibenden Gewinn in die freie Rücklage einstellen oder auf neue Rechnung vortragen.
- (4) Die Verteilung von Verlust auf die Geschäftsguthaben der Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
- (5) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsguthaben erreicht sind.
- (6) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung.
- (7) Ansprüche auf Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.
- (8) Gewinne werden nicht an die Mitglieder ausgeschüttet.
- (9) Neben der gesetzlichen und freien Rücklage kann eine andere Ergebnissrücklage gebildet werden, deren Zweck der Aufbau eines Öko- und Sozialfonds ist. Über ihre Verwendung entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung. Der Ergebnissrücklage mit dem Zweck des Aufbaus eines Öko- und Sozialfonds werden mindestens 5% des Jahresüberschusses zugeführt. Das Recht der Generalversammlung, auch diese Ergebnissrücklage zur Verlustdeckung heranzuziehen, bleibt unberührt.

§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft unter www.genossenschaftsbekanntmachungen.de